Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin

Amt Dömitz-Malliß
Für die Gemeinde Malliß
Goethestraße 21
19303 Dömitz

Bearbeiterin: Frau Eberle
Telefon: 0385 588 89 141
E-Mail: jana.eberle@afrlwm.mv-regierung.de
AZ: 110-507-03/20
Datum: 05.06.2020

nachrichtlich: LK LUP (Fachdienst Bauordnung), EM VIII 310, EM VIII 360

Landesplanerische Stellungnahme zur Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Malliß

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Ihr Schreiben vom: 09.07.2020 (Posteingang: 09.07.2020)
Ihr Zeichen: 60-51100-102-03-11-KASMa

Sehr geehrter Herr Schwenk,

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPlG) Mecklenburg-Vorpommern, Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V) und dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg 2011 (RREP WM) beurteilt.

Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele
Zur Bewertung haben die Planzeichnung (Stand: Mai 2020) und die Begründung zur Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Malliß vorgelegen.

Planungsziel ist es, mit der Einbeziehung einzelner Grundstücke in den Innenbereich eine geordnete städtebauliche Entwicklung unter Ausnutzung der bereits vorhandenen Erschließung sowie Lückenschließungen zu ermöglichen.

Raumordnerische Bewertung
Die Gemeinde Malliß befindet sich gemäß RREP WM im Ländlichen Raum mit günstiger Wirtschaftsbasis. Diese sollen unter Nutzung ihrer hervorgehobenen Entwicklungspotenziale und Standortbedingungen als Wirtschafts- und Siedlungsstandorte so gestärkt und weiterentwickelt werden, dass sie einen nachhaltigen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung

Anschrift:
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin
Telefon: 0385 588 89160
E-Mail: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de

Klarstellungs- und Abrundungssatzung für den Ortsteil Malliß entlang der Ludwigsluster Straße

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange und nach öffentlicher Auslegung

Stand: Gemeindevertretersitzung am ……..

1. Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg

Das Vorhaben entspricht den Programmsätzen 4.1 (5) Z LEP und 4.1 (2) Z RREP WM zum Vorrang der Innenentwicklung.
Im weiteren Verfahren wird die konkrete Anzahl der geplanten Wohneinheiten ergänzt.
Das Plangebiet befindet sich im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und Tourismus, sowie in unmittelbarer Nähe zu einem Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung. Die entsprechenden Programmsätze werden bei den weiterführenden Planungen beachtet.
Der Hinweis zur Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde wird beachtet.

Westmecklenburgs leisten und Entwicklungsimpulse in die strukturschwachen Ländlichen Räume geben können (vgl. Programmsatz 3.1.1 (4) RREP WM).

Gem. den Programmsätzen 4.2 (2) **Z** LEP M-V und 4.1 (3) **Z** RREP WM ist die Wohnbauflächenentwicklung der Gemeinde Malliß als Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion auf den Eigenbedarf der ortsansässigen Bevölkerung auszurichten. Der Eigenbedarf für die ortsansässige Bevölkerung einer Gemeinde bis zum Jahr 2020 ist mit ca. 3 % des Wohnungsbestandes (Stand 2005) anzusetzen. Sollte eine Gemeinde einen höheren Eigenbedarf plausibel nachweisen können, kann eine Bauflächenentwicklung abweichend von dem Basiswert von 3 % möglich sein.

Die Gemeinde Malliß verfügt auf Basis von 3% noch über einen Entwicklungsrahmen von 18 WE. Bei großzügiger Auslegung der Eigenbedarfsregelung steht der Gemeinde ein Potenzial von 39 WE zur Verfügung. Das Vorhaben der Gemeinde Malliß entspricht somit den Programmsätzen 4.2 (2) **Z** LEP M-V und 4.1 (3) **Z** RREP WM.
Es wird darum gebeten, im weiteren Verfahren die konkrete Anzahl der geplanten Wohneinheiten zu ergänzen. Sofern mit der vorliegenden Klarstellungs- und Abrundungssatzung eine über den Entwicklungsrahmen von 18 WE hinaus gehende wohnbauliche Entwicklung vorgesehen ist, ist im weiteren Verfahren der Nachweis über den erhöhten Eigenbedarf zu erbringen.

Das Vorhaben entspricht zudem den Programmsätzen 4.1 (5) **Z** LEP M-V und 4.1 (2) **Z** RREP WM zum Vorrang der Innenentwicklung.

Laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V sowie der Karte M 1:100.000 des RREP WM befindet sich der Vorhabenstandort im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (vgl. Programmsätze 3.1.3 (3) LEP M-V und 3.1.4 (1) RREP WM), im Vorbehaltsgebiet Tourismus (vgl. 4.6 (4) LEP M-V) bzw. im Tourismusentwicklungsraum (vgl. 3.1.3 (3) RREP WM). Die genannten Programmsätze sind zu berücksichtigen.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass sich der Vorhabenstandort in unmittelbarer Nähe zu einem Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung befindet.

Abschließender Hinweis
Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Eberle

Jana Eberle

LANDKREIS
LUDWIGSLUST-PARCHIM
RAUM FÜR ZUKUNFT

metropolregion hamburg

Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 12 63 | 19362 Parchim

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Organisationseinheit
Fachdienst Bauordnung, Straßen- und Tiefbau

Ansprechpartner
Frau Hübner

Telefon 03871 722-6312
Fax 03871 722-77 6312

E-Mail gabriele.huebner@kreis-lup.de

Gemeinde Malliß der Bürgermeister
durch das Amt Dömitz-Malliß
Goethestraße 21
19303 Dömitz

Aktenzeichen	Dienstgebäude	Zimmer	Datum
BP 200023	Ludwigslust	B 309	20.08..2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

Betrifft: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zur Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Malliß für den Ortsteil Malliß entlang der Ludwigsluster Straße gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB

Bezug: Schreiben des Amtes vom 09.07.2020
Planzeichnung M 1: 2000 vom Mai 2020
Begründung zum Vorentwurf vom Mai 2020

Die eingereichten Unterlagen zu o.g. Planung der Gemeinde Malliß wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.
Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr
Seitens der Straßenverkehrsbehörde bestehen keine Bedenken.

FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz
Es bestehen keine Bedenken seitens VB.

FD 53 – Gesundheit
Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird durch den Fachdienst Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim folgende Stellungnahme abgegeben:

Die in der Satzung ausgewiesenen Klarstellungs- und Ergänzungsflächen mit dem Ziel der Schaffung von Wohnbebauung befinden sich zum überwiegenden Teil direkt an der Bundesstraße B 191. Um die künftigen Bewohner vor Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm zu schützen und das Ausmaß der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen zum Schutz der Anwohner festlegen zu können, sind entsprechende Betrachtungen bzw. Untersuchungen hierzu erforderlich.

2. Landkreis Ludwigslust

2.1 FD 33 - Bürgerservice / Straßenverkehr

Keine Bedenken.

2.2 FD 38 - Brand- und Katstrophenschutz

Keine Bedenken.

2.2 FD 53 - Gesundheit

Die Betrachtungen und Untersuchungen zu erforderlichen Schallschutzmaßnahmen werden im Zuge der jeweiligen konkreten Bauvorhaben durchgeführt. Die Einhaltung des Schallschutzes ist in dem jeweiligen Verfahren nachzuweisen.

2

Erst nach Vorlage der Ergebnisse ist eine abschließende Stellungnahme durch den Fachdienst Gesundheit möglich.

FD 60 – Regionalmanagement und Europa
Der Fachdienst Regionalmanagement und Europa äußert im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf der Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Malliß, OT Malliß.

FD 62 – Vermessung und Geoinformation
Als Träger öffentlicher Belange bestehen gegen o.g. Vorhaben **keine Einwände**.

Hinweis: Eine katastermäßige Prüfung konnte nicht vollständig erfolgen da einige Grenzen und Flurstücksnummern von Farbfeldern überdeckt werden.

FD 63 – Bauordnung, Straßen- und Tiefbau
Denkmalschutz
Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).

Der Aufstellung der Satzung stehen denkmalpflegerische Bedenken entgegen.

1 Baudenkmalpflegerischer Aspekt:
Im Bereich des Vorhabens befinden sich folgende in der Kreisdenkmalliste geführten Baudenkmale:

- Gutshaus, Ludwigsluster Straße 22 Flurstück 57/28
- Fritz-Reuter-Krug und Fritz-Reuter Stein, Ludwigsluster Straße 21 Flurstück 128/6
- Bauernhaus, Ludwigsluster Straße 47 Flurstück 108/1

Diese Baudenkmale sind in den Planungsunterlagen (Karten- und Textteil) **nicht** aufgeführt bzw. gekennzeichnet und sind entsprechend aufzunehmen und zu kennzeichnen. Diese Baudenkmale dürfen aufgrund ihres Umgebungsschutzes in ihrer Substanz und in ihrem Erscheinungsbild nicht erheblich beeinträchtigt werden.
Daraus ergibt sich für das Flurstück 57/28 aus denkmalrechtlichen Gründen ein Bauverbot für Gebäude, die in keinem Zusammenhang mit dem vorhandenen Gutshaus stehen. Dieses genießt zum Schutz seines Erscheinungsbildes das Privileg der Alleinstellung auf dem ehemaligen Gutsgrundstück. Ein Heranrücken von Bebauung etwa mit Einfamilienhäusern würde diesem den Denkmalwert mit begründendem Merkmal erheblich entgegenstehen.
Auf dem Flurstück 128/6 befindet sich neben dem Baudenkmal, Ludwigsluster Straße 21 ein Fritz-Reuter- Gedenkstein. Der Bereich des Grundstückes ist von Bebauung frei zu halten und in der Satzung nach Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde hinsichtlich Abmessungen entsprechend darzustellen.
Das Flurstück 108/1 grenzt an ein mit einem Baudenkmal bebauten Gebäude an. Aus Gründen des Umgebungsschutzes ist das Grundstück nur mit einem, der Nachbarbebauung entsprechenden Gebäude (keine kleinen Einfamilienhäuser oder Bungalow), traufständig mit Satteldach bebaubar.
Die Satzung ist entsprechend zu überarbeiten und erneut mit der unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.

2. Bodendenkmalpflegerischer Aspekt:
Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.
Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Bauleitplanung
Nach Einsichtnahme in den mir zur Beurteilung übergebenen Satzungsentwurf

2.4 FD 60 - Regionalmanagement und Europa

Keine Anregungen und Bedenken.

2.5 FD 62 - Vermessung und Geoinformation

Keine Einwände.

2.6 FD 63 - Bauordnung

Denkmalschutz
Die Baudenkmale Gutshaus (Flurstück 57/28) und Bauernhaus (hier muss es richtig Heißen Flurstück 108/1) werden durch ein gesondertes Piktogramm in den Planteil A aufgenommen. Das Baudenkmal „Fritz- Reuter- Krug“ (Flurstück 128/6) ist abgerissen und im Planteil auch so gekennzeichnet.
Die Baufläche südlich des Baudenkmals „Gutshaus“ wird durch eine festgesetzte Grünfläche von diesem räumlich abgegrenzt.
Die Betrachtungen und Untersuchungen zum erforderlichen Umgebungsschutz von Baudenkmalen werden im Zuge der jeweiligen konkreten Bauvorhaben durchgeführt.

Bodendenkmalschutz
Der Hinweis aus bodendenkmalpflegerischem Aspekt wird bei der weiterführenden Planung und bei der Bauausführung beachtet.

3

(Planstand: Entwurf Mai 2020) übergebe ich Ihnen die nachfolgende Stellungnahme mit Anregungen zur weiteren Bearbeitung der Planung.

Die Gemeinde Mallß verfügt seit dem 05.06.1999 über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Das Datum der Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes in der Begründung Punkt 1. ist darum zu berichtigen.
Ebenso sind die Angaben bezüglich der Bezeichnung und der Rechtskraft der geplanten Satzung zu aktualisieren/berichtigen. Der o.g. Satzungsentwurf mit der Bezeichnung Klarstellungs- und Abrundungssatzung und nicht 1. Ergänzungssatzung zur Abrundungssatzung besitzt z.Z. noch keine Rechtskraft, vergl. ebenfalls Punkt 1 der Begründung.

Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung der Gemeinde zu sichern, kann die Gemeinde städtebauliche Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB aufstellen.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 3 Satz 1 sowie Abs. 4 BauGB können in diesen Satzungen gemäß § 34 Abs. 5 BauGB nur für die Flächen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. **2** und **3** BauGB aufgenommen werden.
Gleichzeitig möchte ich in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass durch die Schaffung einer Satzung keine „Schlechterstellung" der Betroffenen (durch Grenzziehung) entstehen darf, da dieser sonst mit Schadensersatzforderungen an die Gemeinde herantreten kann.

Allgemein haben sich Vorhaben in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach § 34 Abs. 1 BauGB nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einzufügen. Die Erschließung muss dabei für das Vorhaben gesichert sein.

Mit einer Klarstellungssatzung nach Nr. 1 stellt man die Grenzen des vorhandenen bebauten Bereiches (Innenbereich) dar (klar) und die Grenzziehung verläuft direkt hinter/entlang der vorhandenen Bebauung. Diese Art der Satzung bedarf keines Verfahrens, wogegen Satzungen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB nach § 13 BauGB aufgestellt werden, vergl. § 34 Abs. 6 BauGB.

Eine Entwicklungssatzung nach Nr. 2 ist möglich, wenn die Gemeinde über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan verfügt. Der Flächennutzungsplan weist ggf. Bauflächen aus, die z.Z. als Außenbereichsflächen gelten. Somit kann die Gemeinde aus dem Flächennutzungsplan heraus diese Flächen zum Innenbereich ggf. mittels der o.g. Satzung entwickeln.

Bei der Ausweisung von Ergänzungsflächen nach Nr. 3 ist zu beachten, dass bei der Abgrenzung des Innenbereiches vom Außenbereich grundsätzlich der im Zusammenhang bebaute Ortsteil mit der letzten Bebauung endet. Einzelne Außenbereichsflächen können mit in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen/ergänzt (auch gewerbliche) werden, wenn die einbezogene Fläche durch die bauliche Nutzung (Hauptnutzung) des angrenzenden Bereiches entsprechend vorgeprägt ist.
Die sich ihr anschließenden selbstständigen Flächen (z. B: Gärten) gehören zum Außenbereich! (vergl. § 34 Rd 25 Kommentar zum BauGB vom Ernst, Zinkahn, Bielenberg).

Die auf der Planzeichnung ausgewiesenen Flächenausweisungen sind momentan nicht eindeutig nachvollziehbar.
Bei den in „rosa" dargestellten Flächen handelt es sich sicher um *klargestellte Flächen* gemäß § 34 Abs. 4 Satz1 Nr. **1** BauGB. Sicher sollen die „gelb" dargestellten Flächen *Entwicklungsflächen aus dem Flächennutzungsplan* gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. **2** BauGB sein und die „roten" Flächen sollen sicher *Ergänzungsflächen* gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. **3** BauGB darstellen.
Ich bitte diesen Sachverhalt zu überprüfen, zu ergänzen und ggf. zu berichtigen.

Die Planzeichenlegende ist ebenfalls dementsprechend zu überarbeiten und zu vervollständigen.
Momentan sind die Angaben bezüglich der Klarstellungssatzung (z.Z. gelb) falsch und die in „rosa" dargestellten Flächen fehlen in der Planzeichenlegende komplett, ebenso die Darstellung von Gebäuden, Flurstückgrenzen, Bemaßung der Bebauungstiefe, Baugrenzen usw..
Auch die Angaben im Teil B-Text sind in diesem Zusammenhang zu überarbeiten und zu berichtigen.

Aus dem Flächennutzungsplan sollen hier z.B. Flächen, die als Wohnbauflächen ausgewiesen sind, in die Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB teilweise übernommen werden, vergl. Punkt 3 der Begründung – Darstellung überarbeiten.

Mit den einbezogenen Ergänzungsflächen beginnt die Einbeziehung des Außenbereiches in den Satzungsbereich (Innenbereich) – Darstellung überarbeiten.

Ich empfehle darum die Darstellung des Geltungsbereiches der gesamten Satzung unter den o.g. Erläuterungen zu überprüfen und ggf. die Art der Flächenausweisung unter Beachtung der erforderlichen

Bauleitplanung

Die Satzung wird entsprechend der vorliegenden Stellungnahme mit Anregungen zur weiteren Bearbeitung überarbeitet. Es werden die gemäß Baugesetzbuch gesetzlichen Zulässigkeiten zu beachten.

Die ausgewiesenen Flächenausweisungen werden hinsichtlich der Planzeichenlegende überprüft, ergänzt und berichtigt.

Das Verfahren der Aufstellung der Satzung gemäß § 34 BauGB wird unter Einhaltung der o.g. Hinweise zur Rechtseindeutigkeit wiederholt.

Vorprägung des Gebietes mit Gebäuden der Hauptnutzung und dem Entwicklungsgebot aus dem Flächennutzungsplan zu überarbeiten.

Hinweisen möchte ich in diesem Zusammenhang auch darauf, dass Ergänzungsflächen auch eine Ausuferung in den Außenbereich darstellen können.
Die Einbeziehungen von Außenbereichsflächen ab einer bestimmten Größe in eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ist somit nicht mehr möglich, sie bedürfen ggf. einer verbindlichen Bauleitplanung.

In der Begründung zur Satzung im Punkt 3. sind die Angaben zur Art der baulichen Nutzung der für die Satzung geltenden Rechtsgrundlagen zu berichtigen.
Des Weiteren wird im Punkt 3.2 Maß der baulichen Nutzung der Begründung auf Baugrenzen verwiesen, diese sind in der Planzeichnung nicht dargestellt und sind darum ggf. zu ergänzen. Diese Hinweise bitte ich auch in den Angaben im Teil B-Text Nr. 1 und 2 auf der Planzeichnung zu beachten (z.B. Einfügungsgebot und Festsetzungen).

Weiterhin bitte ich Sie die vorhandene Bebauung auf Vollständigkeit zu überprüfen und ggf. zu ergänzen.

Ich empfehle bei der Grenzziehung der Satzung auch vorhandene Straßen und Wege zur Orientierung zu beachten/ zu verwenden z.B. im Bereich der Ludwigsluster Straße (Flurstück 130/18) und die Bebauungstiefen entlang der Straßen zur Rechtseindeutigkeit zu bemaßen.

Ebenso empfehle ich die Einbeziehung der Flurstücke entlang der Conower Straße in den Satzungsbereich unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgrundsatzes (Art.3 GG) zu überdenken.

Die Angaben zu den gesetzlichen Grundlagen auf dem Satzungsentwurf – Baugesetzbuch – sind zu aktualisieren. Ich verweise in diesem Zusammenhang auch auf § 233 BauGB, dieser ist hier nicht mehr anzuwenden.

Die Verfahrensvermerke sind auf Richtigkeit zu kontrollieren und ggf. zu überarbeiten, im Verfahrensvermerk Nr. 1 ist die Internetadresse des Amtes/ der Gemeinde zu ergänzen.
Des Weiteren ist ein Verfahrensvermerk zur Bekanntmachung der Satzung, einschl. mit Angabe des Ortes der späteren Einsichtnahme in die rechtskräftige Satzung nach der Ausfertigung zu ergänzen. Die Anzeige der Satzung bei dem FD 30 Recht, Kommunalaufsicht und Ordnung des Landkreises Ludwigslust-Parchim erfolgt erst nach der Bekanntmachung der Satzung.

Die mir zur Beurteilung übergebene gesamte Satzung ist zu überarbeiten. Da es sich bei der Flächenausweisung um Flächen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1; 2 und 3 BauGB handelt. Es sind die gemäß Baugesetzbuch gesetzlichen Zulässigkeiten zu beachten.

Das Verfahren der Aufstellung der Satzung gemäß § 34 BauGB ist unter Einhaltung der o.g. Hinweise zur Rechtseindeutigkeit zu wiederholen.

Straßen- und Tiefbau
1) Straßenaufsicht
Von der o.g. Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Malliß sind die Bundesstraße 191, die Kreisstraße 40 sowie öffentliche Straßen der Gemeinde Malliß betroffen.

2) Straßenbaulastträger (Kreisstraßen)
Von der Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Malliß ist die Kreisstraße 40 im Bereich der Conower Straße betroffen.
Von Seiten der Kreisstraßenmeisterei Ludwigslust bestehen keine Einwände oder Bedenken.

FD 67 – Immissionsschutz / Abfall
Aus Sicht des Immissionsschutzes wird zum o. g. Bauvorhaben wie folgt Stellung genommen:

Auflagen

1. Mit der Klarstellungs- und Abrundungssatzung sollen Flächen als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden.
   Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6.1 e) vom 26. August 1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem allgemeinen Wohngebiet von
   - tags (06.00 – 22.00 Uhr) - 55 dB (A)
   - nachts (22.00 – 06.00 Uhr) - 40 dB (A)

   nicht überschritten werden.

Straßen und Tiefbau

Keine Einwände oder Bedenken

2.8 FD 67 - Immissionsschutz

Die Auflagen des Immissionsschutzes unter Nr. 1 - 7 werden im Zuge der weiterführenden Planung bzw. der jeweiligen konkreten Bauvorhaben beachtet. Ebenso die Hinweise unter Nr. 1 bis 4.

2. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

3. Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schall- und bautechnische Maßnahmen zu gewährleisten.

4. Zum Schutz der Nachbarschaft ist für den Betrieb der Wärmepumpe die Einhaltung der o. g. Immissionsrichtwerte durch entsprechende bautechnische Maßnahmen zu gewährleisten.

5. Die Anforderungen der 1. BImSchV (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen) vom 26. Januar 2010 sind einzuhalten.

6. Eine Blendwirkung der eingesetzten Module der Solaranlage ist für die Umgebung auszuschließen. Es sind Solarmodule mit einer Antireflexionsbeschichtung zu verwenden.

7. Zum Schutz der Nachbarschaft ist der Standort außenliegender Bauteile der technischen Gebäudeausstattung (z.B. Klimaanlagen, Wärmepumpen) so zu wählen, dass die folgenden Abstände zu den maßgeblichen Immissionsorten im allgemeinen Wohngebiet eingehalten werden:

Schallleistungspegel nach Herstellerangabe in dB(A)	**36**	**39**	**42**	**45**	**48**	**51**	**54**	**57**	**60**	**63**	**66**
Abstand in m	**0,1**	**0,5**	**0,9**	**1,4**	**2,2**	**3,4**	**5,2**	**7,6**	**10,9**	**15,6**	**22,2**

Hinweise

1. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.

2. Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG).

3. Während der Realisierungsphase der Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) einzuhalten.

4. Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.

gez. Wandschneider, SB Immissionsschutz

FD 68 – Natur, Wasser, Boden
Naturschutz

Belang	Betroffenheit		Erheblichkeit/Prüferfordernis		Nachforderung		Nebenbestimmungen	
	Ja	nein	Ja	nein	Ja	Nein	Ja	nein
allgemeine Belange- Veränderung der Bodenoberfläche; nicht besonders geschützte Gehölze	X		X		X			
Einzelbaumschutz (§ 18 NatSchAG M-V)								
Alleenschutz (§ 19 NatSchAG M-V)								
Naturdenkmale (Naturdenkmalverordnung Landkreis)								

2.8 FD 68 – Natur, Wasser, Boden

Naturschutz

Biotopschutz (§ 20 NatSchAG M-V)	X		X		X			
Gewässerschutzstreifen (§ 29 NatSchAG M-V)								
NSG (Verordnung des Landes M-V oder alter Schutz)								
LSG (Verordnung Landkreis)	X		X		X			
Natura 2000 (§33- § 34 BNatSchG)	X		X		X			
Artenschutz (§ 44 Abs. 5 BNatSchG)	X		X		X			

Eingriffsregelung
Bearbeiter: Herr B. Möller (Tel. 03871/722-6884)

Die Unterlagen sind für eine detaillierte und abschließende Stellungnahme durch die untere Naturschutzbehörde nicht ausreichend.

In der Planzeichnung sind alle nach Naturschutzrecht geschützten Flächen und Punkte darzustellen und bei der Ausweisung geplanter Nutzungen vollständig zu berücksichtigen. Durch die geplante Satzung dürfen keine Flächen des LSG einbezogen werden.

Die Unterlagen sind zu überarbeiten und der unteren Naturschutzbehörde zur erneuten Stellungnahme vorzulegen.

Bis zur Abgabe einer abschließenden Stellungnahme gilt die naturschutzrechtliche Zustimmung als nicht erteilt.

Stellungnahme / Nachforderung zum spezieller Artenschutz nach §44 Abs.1 Bundesnaturschutzgesetz
(Malk Thielmann, Tel.03871-722-6813, E-Mail: malk.thielmann@kreis-lup.de)

Eine Prüfung der Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Verbotsnormen des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist anhand der eingereichten Unterlagen nicht abschließend möglich. Eine artenschutzfachliche Begutachtung ist durchzuführen und als Voraussetzung für die behördliche Prüfung einzureichen.

Nachforderung

Die eingereichten Unterlagen enthalten keine Aussagen zum Vorkommen und einer möglichen Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten bei Umsetzung des Vorhabens (bau-, anlage-, und betriebsbedingte Auswirkungen). Die artenschutzfachliche Begutachtung hinsichtlich der Vorkommen von gesetzlich geschützten Arten ist einzureichen. Die Ergebnisse der artenschutzfachlichen Begutachtung, eventuelle Auswirkungen auf die gesetzlich geschützten Arten, die Einhaltung artenschutzrechtlicher Belange des § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie eventuell erforderlich werdende Maßnahmen sind gegenüber der unteren Naturschutzbehörde darzulegen.

Begründung

Das Planungsgebiet befindet sich mit einem Abstand von 500 bis 1500 m Entfernung von einem Weißstorchhorst innerhalb des 2000 m Radius. Grünlandflächen im 2000 m Umkreis werden als essenzielle Nahrungsflächen für die Fortpflanzungsstätte gewertet (LUNG, Tabelle Vögel). Im Bereich des Vorhabens sind einige Bäume und Baumgruppen betroffen. Der Besatz durch Brutvögel und Fledermäuse kann an dieser Stelle nicht pauschal ausgeschlossen werden.
Das Vorkommen von besonders geschützten Tieren kann somit aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht ausgeschlossen werden.

Gemäß § 44 Abs. 1 Ziffer 1-3 BNatSchG ist es verboten:

Eingriffsregelung

Die Unterlagen werden im Zusammenhang mit der Artenschutzrechtliche Begutachtung hinsichtlich geschützter Flächen und Punkte überarbeitet und erneut zur Stellungnahme vorgelegt.

Artenschutz

Eine Artenschutzrechtliche Begutachtung hinsichtlich der Vorkommen von gesetzlich geschützten Arten, eventueller Auswirkungen und erforderlich werdender Maßnahmen werden durch einen Fachplaner durchgeführt und der unteren Naturschutzbehörde dargelegt.

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Hinweise

Nähere Hinweise zum Artenschutz entnehmen Sie bitte den im Internet publizierten Arbeitshilfen des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten unter http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_merkblatt_eingriffe.pdf
Eventuell erforderlich werdende Artenschutzmaßnahmen sind im Textteil B der Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Mallß festzusetzen.

Wasser- und Bodenschutz

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwas-serschutz	Boden-schutz	Anlagen wgf. Stoffe	Hoch-wasser-schutz	Gewässer-ausbau
Keine Einwände			23.07.2020 Thiem	23.07.2020 Thiem	Salomon	Sander 24.07.20	Salomon
Bedingungen/Auf./ Hinw. laut Anlage	21.07.2020 Kiprowski	21.07.2020 Kiprowski					
Ablehnung lt. Anlage							
Nachforderung lt. Anlage							

Gewässer II. Ordnung

Die im Bereich der K/A-Satzung verlaufenden Gewässer II. Ordnung (offen und verrohrt) sind aus dem Kartenauszug ersichtlich.

Bei Beachtung nachfolgender Auflagen bestehen keine Einwände.

Wasser- und Bodenschutz

Gewässer II. Ordnung

Die Auflagen werden im Zuge der weiterführenden Planung und bei der Baudurchführung für das jeweilige konkrete Bauvorhaben beachtet und eingehalten.

Auflagen
Eventuell geplante bauliche Anlagen (Gebäude, Zäune u. ä.) sind so zu errichten, dass zur Böschungsoberkante der Gewässer bzw. Rohraußenkante der Gewässer ein Abstand von mindestens 5 m eingehalten wird.

Die Zuwegung für Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern ist zu gewährleisten.

Anpflanzungen an den Gewässern sind unter Beachtung der Unterhaltungsmaßnahmen im Vorfeld mit dem Wasser- und Bodenverband „Untere Elde" abzustimmen.

Abwasser

Hinweise
Sofern die normgerechte Beseitigung des anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) in dem ausgewiesenen Gebiet gesichert ist, bestehen aus Sicht des Bereiches Abwasser zur vorgelegten K/A-Satzung keine grundsätzlichen Bedenken oder Einwände (gemäß Punkt 5. der textlichen Erläuterungen ist die Erschließung der Grundstücke gesichert).

Hinsichtlich eines möglichen Anschlusses an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation sollte frühzeitig der Kontakt zur abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft (hier ZkWA Ludwigslust) hergestellt und die Stellungnahme des ZkWAL mit den Bauantragsunterlagen vorgelegt werden.

Nicht verunreinigtes Niederschlagswasser sollte vorzugsweise vor Ort zur Versickerung gebracht werden, wenn die anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse es zulassen.
Die Versickerungsanlagen sind gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" in der jeweils aktuellen Fassung zu bemessen und herzustellen.

Begründung
Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.

FD 70 - Abfallwirtschaft
Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB nehme ich als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:

Einwände oder Bedenken bestehen aus der Sicht der öffentlichen Abfallentsorgung derzeit nicht.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Hübner
SB Bauleitplanung

Abwasser

Die Hinweise werden im Zuge der weiterführenden Planung und bei der Baudurchführung für das jeweilige konkrete Bauvorhaben beachtet und eingehalten.

2.9 FD 70 – Abfallwirtschaft

Keine Einwände

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg
Bleicherufer 13

19053 Schwerin

KASÄ Stellungnahme Blanco StALU

3. Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Das StALU hat keine Stellungnahme abgegeben.

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Goldberger Straße 12

18273 Güstrow

MAES Stellungsnahme-Blanco

4. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie

Gibt keine Stellungnahme ab. Das LUNG wird am weiteren Verfahren nicht mehr beteiligt.

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

Amt Dömitz-Malliß

Goethestraße 21
DE-19303 Dömitz

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 588-48256255
E-Mail: raumbezug@laiv-mv.de
Internet: http://www.lverma-mv.de
Az: 341 - TOEB202000502

Schwerin, den 09.07.2020

Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern
hier: Abrundungssatzung Malliß

Ihr Zeichen: .

Anlagen: Übersichten der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte
Beschreibungen der im Planungsbereich vorhandenen Festpunkte
Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Die genaue Lage der Festpunkte entnehmen Sie bitte den Anlagen; die Festpunkte sind dort farbig markiert. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermessungsmarken gekennzeichnet ("vermarkt"). **Lagefestpunkte** ("TP") haben zudem noch im Umgebungsbereich bis zu 25 m **wichtige unterirdische Festpunkte**, über die ich Sie bei Bedarf gesondert informiere.

Vermessungsmarken sind nach § 26 des **Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)** vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713) gesetzlich geschützt:

- Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, **in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.**

- Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes **darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei**

5. Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg- Vorpommern

Anregungen und Bedenken werden nicht vorgebracht. Das Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze wird bei weiterführenden Planungen und bei der Bauausführung beachtet.

Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten **im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden**.

- Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.

- Wer **notwendige Maßnahmen** treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies **unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen.**

Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist **rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme)** ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.

Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden. Ich behalte mir vor, ggf. Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

Bitte beachten Sie das beiliegende **Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte.**

Hinweis:
Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise bzw. kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel

Vermittlung: (0385) 588 58366
Telefax: (0385) 58846256039
Internet: www.lverma-mv.de

Hausanschrift: LAiV, Abteilung 3
Lübecker Straße 289
19059 Schwerin

Öffnungszeiten Geoinformationszentrum:
Mo.-Do.: 9.00 - 15.30 Uhr
Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindung: Deutsche Bundesbank, Filiale Rostock
IBAN: DE79 1300 0000 0013 001581
BIC: MARKDEF1130

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
Domhof 4 - 5

19055 Schwerin

MAES Stellungsnahme-Blanco

6. Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg- Vorpommern

Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg- Vorpommern hat keine Stellungnahme abgegeben.

50Hertz
| Elia Group

50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

Amt Dömitz-Malliß
Fachbereich Bau und Friedhof
Goethestraße 21
19303 Dömitz

Klarstellungs- und Abrundungssatzung für den Ortsteil Malliß entlang der Ludwigsluster Straße

Sehr geehrter Herr Schwenk,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Kretschmer Froeb

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

50Hertz Transmission GmbH

TG
Netzbetrieb

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
16.07.2020

Unser Zeichen
2020-004958-01-TG

Ansprechpartner/in
Frau Froeb

Telefon-Durchwahl
030-5150-3495

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft1@50hertz.com

Ihre Zeichen
60-61100-102-03-11-KA5Ma

Ihre Nachricht vom
09.07.2020

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Christiaan Peeters

Geschäftsführer
Stefan Kapferer, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Sylvia Borcherding
Dr. Frank Golletz
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551

www.50hertz.com

7. 50 Hertz

Keine Anlagen vorhanden. Keine Planungen vorgesehen. Keine Einwände.

Leitungsbetreiber über BIL eG
Josef- Wirmer- Straße 1 - 3

53123 Bonn

8. Leitungsbetreiber über BIL

Die Leitungsbetreiber über BIL haben keine Stellungnahmen abgegeben.

WEMAG

www.wemag.com

WEMAG AG · Postfach 11 04 54 · 19004 Schwerin

Amt Dömitz-Malliß
Herrn Schwenk
Goethestraße 21
19303 Dömitz

EINGEGANGEN
Amt Dömitz-Malliß
20. Juli 2020

IHRE NACHRICHT VOM:
09.07.2020

UNSER ZEICHEN:
16/00175-1

ANSPRECHPARTNER:
Herr Zimmermann

TELEFON:
0385 755-2338

E-MAIL:
leitungsauskunft@wemag.com

DATUM:
16.07.2020

SEITE/ UMFANG:
1 Seite

ANLAGEN:
4 Kopien (per Mail)

Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Malliß
Ihr Zeichen: ---

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage zu unseren Versorgungsanlagen. Ihr Anliegen bearbeiten wir im Auftrag der WEMAG Netz GmbH.

Alle Maßnahmen sind mit der WEMAG Netz GmbH vor Baubeginn abzustimmen.

Für alle Bau- und Planungsarbeiten an bzw. in der Nähe unserer Netzanlagen ist unsere „Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und –anlagen" zu beachten. Dieses Dokument ist für unser gesamtes Versorgungsgebiet verbindlich. Sie können es unter folgendem Pfad herunterladen:

http://www.wemag-netz.de/_einzelseiten/leitungsauskunft/index.html

Mit diesem Schreiben erhalten Sie als Anlage Kopien mit Lage und Verlauf unserer Versorgungsleitungen/ -anlagen.

Zwecks Terminabstimmung zur örtlichen Einweisung wenden Sie sich bitte rechtzeitig an unseren Netzservice

WEMAG Netzdienststelle Perleberg Telefon: 0385-755 2654.

Diese Stellungnahme ist ab Auskunftsdatum 6 Monate gültig.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass Anlagen anderer Versorgungsträger und Einspeiser von regenerativen Energien vorhanden sein können!

Mit freundlichen Grüßen

WEMAG AG

i.A. [signature] i.A. [signature]

WEMAG

HAUSADRESSE
WEMAG AG
Obotritenring 40
19053 Schwerin
Tel.: 0385 . 755-0
Fax: 0385 . 755-2222
E-Mail: kontakt@wemag.com
Internet: www.wemag.com

VORSTAND
Caspar Baumgart
Thomas Murche

VORSITZENDER DES AUFSICHTSRATES
Dr. Christof Schulte

SITZ DER GESELLSCHAFT
Schwerin

HANDELSREGISTER
Amtsgericht Schwerin
B 615

BANKVERBINDUNG
Commerzbank AG
IBAN DE73 1400 0000 0210 7444 00
BIC DRESDEFF140

9. WEMAG AG

Die Hinweise der Stellungnahme und die „Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und –anlagen" werden bei weiterführenden Planungen und der Bauausführung beachtet.

Gesendet: Freitag, 10. Juli 2020 11:36
An: Frank-Olaf Schwenk
Betreff: AW: Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Malliß - frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB (abgelegt im CC DMS)

Unser Zeichen: XTB 2020/01214

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage zu unseren Versorgungsanlagen.

Ihr Anliegen bearbeiten wir im Auftrag der WEMACOM Telekommunikation GmbH und WEMACOM Breitband GmbH.

Zu dieser Baumaßnahme erheben wir keine Einwände, da sich im ausgewiesenen Baubereich keine Versorgungsanlagen befinden.

Diese Stellungnahme ist ab Auskunftsdatum 6 Monate gültig.

Bei weiteren Fragen kommen Sie gerne auf uns zu.

Freundliche Grüße

Anne Redandt
Leitungsauskunft
WEMACOM Telekommunikation GmbH

Tel.: +49 385 755-2879
leitungsauskunft@wemacom.de

Hausadresse: Zeppelinstraße 1, 19061 Schwerin

Mit voller Bandbreite für unsere Region: www.wemacom.de

Unsere Fanseite: www.facebook.com/wemacom

10. WEMACOM Telekommunikation GmbH

Keine Versorgungsanlagen vorhanden. Keine Einwände.

Hanse Gas

Leitungsauskunft

Amt Dömitz-Malliß, Fachbereich Bau,
Liegenschaften und Friedhof
Frank-Olaf Schwenk
Goethestraße 21
19303 Dömitz

HanseGas GmbH

Team Lenzen
Am Bahndamm 1
19309 Lenzen

leitungsauskunft-mv@
hansegas.com
T 038792-5087-1
F 038792-5087-2

15.07.2020

Reg.-Nr.: 392138 (bei Rückfragen bitte angeben)
Baumaßnahme: Planung
Ort: Malliß, Ludwigsluster Straße (lt. Lageplan)

HanseGas GmbH
bei Störungen und Gasgerüchen
0385 - 58 975 075

Tag und Nacht besetzt

Guten Tag,

im angefragten Bereich befinden sich Leitungen der HanseGas GmbH.

Freundliche Grüße

Team Lenzen

Geschäftsführung:
Kirsten Fust
Dr. Joachim Kahs
Stefan Strobl

Sitz Quickborn
Amtsgericht Pinneberg
HR 12571 PI
St.-Nr. 28/297/25914

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

11. HanseWerk AG

Versorgungsanlagen sind vorhanden. Die Hinweise der Stellungnahme und das Merkblatt „Schutz von Versorgungsleitungen bei Bauarbeiten“ werden bei weiterführenden Planungen und der Bauausführung beachtet.

Beigefügt erhalten Sie Pläne mit den Energieleitungen im angefragten Bereich für Ihre Planungszwecke.

Wichtig für Sie: Alle Angaben zur Lage und Verlegungstiefe sind heute aktuell und könnten sich zum Zeitpunkt der Bauarbeiten bereits geändert haben. Deshalb ist es wichtig, dass Sie die Pläne nicht an Dritte wie z. B. eine Baufirma weitergeben. Vor Beginn der Baumaßnahmen muss die Baufirma bitte separat eine aktualisierte Leitungsauskunft von uns einholen.

Anmerkungen:
Siehe Reg-Nr.: 392138 und 392146

Ihre Anfrage wurde an das zuständige Netzcenter zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet.
"In dem von Ihnen genannten Bereich befinden sich Hoch- und Niederdruckgasleitungen sowie Hausanschlüsse unserer Rechtsträgerschaft/Verwaltung.
Für die Durchführung von Planungs-/Bauvorhaben sind folgende Forderungen/Hinweise der HanseGas GmbH zu beachten und zu erfüllen:
Keine Überbauung mit Bitumen, Beton oder ähnlichen Material, außer im direkten Kreuzungsbereich.
Beim Verlegen von Ver- oder Entsorgungsleitungen oder Bebauung/Bepflanzung sind die nach dem jeweils gültigen Regelwerk geforderten Mindestabstände/Schutzstreifen einzuhalten. Die Überdeckung der Gasleitung darf sich durch Baumaßnahmen nicht ändern. Ober- oder unterirdische Anlagen/Hinweiszeichen dürfen in Lage und Standort nicht verändert werden. Die Flurstücksgrenzen wurden zeichnerisch aus den Flurkarten übertragen. Es erfolgte keine Grenzfeststellung in der Örtlichkeit.
Der Bauausführende hat vor Beginn von Bauarbeiten einen Aufgrabeschein und eine örtliche Einweisung zu beantragen.
Eventuell notwendige Umverlegungen sind nicht in dieser Zustimmung enthalten und bedürfen einer gesonderten Klärung.
Wir gehen davon aus, dass dem Weiterbetrieb der Leitungen nichts im Wege steht, insbesondere die erforderlichen Unterhaltungs-, Instandhaltungs- und Erneuerungsarbeiten an den Leitungen nicht beeinträchtigt sind.
Beachten Sie das eventuelle Vorhandensein von Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger"

Anlagen:
Merkblatt
Leitungsanfrage
GAS.pdf

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
01059 Dresden

Amt Dömitz-Malliß

Goethestraße 21

19303 Dömitz

REFERENZEN AZ: 60-51100-102-03-11-KASMa vom 9. Juli 2020, Herr Schwenk
ANSPRECHPARTNER PTI 23, PPb 5 Ute Glaesel AZ: PLURAL 271452 / 90865838 / Lfd.Nr. 408
TELEFONNUMMER 0385/723-79593, Ute.Glaesel@telekom.de
DATUM 14. Juli 2020
BETRIFFT Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Malliß für den Ortsteil Malliß entlang der Ludwigsluster Straße- frühzeitige Beteiligung

Sehr geehrter Herr Schwenk,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Anbei einen aktuellen Übersichtsplan über die Telekommunikationsanlagen der Telekom. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Gegen die Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Malliß haben wir keine grundsätzlichen Bedenken bzw. Einwände. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom.

Eine Neuverlegung von Telekommunikationslinien ist zurzeit nicht geplant.

Die Versorgung der entstehenden Bebauung mit Telekommunikationsinfrastruktur kann beim Bauherrenservice der Telekom telefonisch unter der Service-Rufnummer 0800-3301903 (Anruf zum Nulltarif) beauftragt werden. Eine von der zuständigen Amtsverwaltung offiziell vergebene Wohnadresse mit Hausnummer ist für die Anmeldung des Hausanschlusses unerlässlich. Anmeldungen für Grundstücke ausschließlich mit Flurstücksangaben können aus verwaltungstechnischen Gründen nicht bearbeitet werden.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Dresdner Str. 78, 01445 Radebeul | Besucheradresse: Grevesmühlener Str. 36, 19057 Schwerin
Postanschrift: Grevesmühlener Str. 36, 19057 Schwerin
Telefon: +49 331 123-0 | Telefax: +49 331 123-0 | E-Mail: info@telekom.de | Internet: www.telekom.de
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto-Nr. 24 858 668, IBAN: DE17590100660024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF
Aufsichtsrat: Dr. Dirk Wössner (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

12. Deutsche Telekom GmbH

Keine grundsätzlichen Einwände oder Bedenken. Die Hinweise der Stellungnahme werden bei weiterführenden Planungen und bei der Bauausführung beachtet.

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DATUM 14.07.2020
EMPFÄNGER Amt Dömitz-Malliß
SEITE 2

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Ute Glaesel

Ute Glaesel

Digital unterschrieben von Ute Glaesel
Datum: 2020.07.14 14:34:52 +02'00'

Anlagen
1 Übersichtsplan

Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Beta- Straße 6 - 8

85774 Unterföhring

13. Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Die Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH hat keine Stellungnahmen abgegeben.

Zweckverband
kommunaler
Wasserversorgung und Abwasserbehandlung
Ludwigslust
Der Verbandsvorsteher
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Techentiner Straße 36
19288 Ludwigslust
Telefon: (03874) 42 02- 0
Telefax: (03874) 42 02-11

Internet: www.zkwal.de

Bearbeitet von: Browatzki
Telefon: (0 38 74) 42 02-18

ZkWAL · Techentiner Straße 36 · 19288 Ludwigslust

Amt Dömitz-Malliß
- Der Amtsvorsteher -
für die Gemeinde Malliß
Goethestraße 21
19303 Dömitz

EINGEGANGEN
Amt Dömitz-Malliß
17. Juli 2020

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht:	Unser Zeichen	E-Mail	Datum:
	09.07.2020	TB-I/Br	wassering@zkwal.de	15.07.2020

Stellungnahme
zur Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Malliß für den OT Malliß, entlang der Ludwigsluster Straße

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung des Entwurfes der o.g. Satzung der Gemeinde Malliß. Unsererseits gibt es hierzu keine weiteren Hinweise und Ergänzungen.

Dieses Schreiben dient lediglich als Auskunft über den Anlagenbestand des ZkWAL. Die Erteilung von Genehmigungen, Abgabe von Stellungnahmen bzw. der Abschluss von Verträgen erfolgt gesondert auf Antragstellung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Wandschneider
Stellv. Geschäftsführer

14. Zweckverband kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Ludwigslust

Keine weiteren Hinweise und Ergänzungen. Der Hinweise zur gesonderten Antragsstellung wird bei weiterführenden Planungen und bei der Bauausführung beachtet.

Bergamt Stralsund

Bergamt Stralsund
Postfach 1138 – 18401 Stralsund

Amt Dömitz-Malliß
für die Gemeinde Malliß
Goethestraße 21
19303 Malliß

EINGEGANGEN
Amt Dömitz-Malliß
21. Aug. 2020
60

Bearb.: Frau Günther
Fon: 03831 / 61 21 0
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de
www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 2079/20
Az. 513/13079/326-20

Ihr Zeichen / vom	Mein Zeichen / vom	Telefon	Datum
7/6/2020 60-51100-102-03-11-KASMa	Gü	61 21 44	8/19/2020

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Malliß für den Ortsteil Malliß entlang der Ludwigsluster Straße

bzw. die von der Satzung umfassten Teilgebiete (Planteil A der o. g. Satzung) liegen am Rande vom Salzstock Conow (Salzstockkante). Ein Untertagebergbau hat in diesem Bereich nicht stattgefunden.

Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit kann in Auswertung der im Bergamt Stralsund vorhandenen Unterlagen geschlussfolgert werden, dass weitere die Standsicherheit der Tagesoberfläche wesentlich beeinträchtigende salinare Auflösungen infolge früherer bergbaulicher Tätigkeit, der Schachtanlage Conow, in Bezug auf den vorgelegten Planungsbereich, auszuschließen sind. Zur Ermittlung der tatsächlichen bergbaulichen Verhältnisse besteht die Möglichkeit, die hier vorhandenen Unterlagen einzusehen und gesondert durch ein fachkundiges Ingenieurbüro zu bewerten.

Im gesamten Bereich des Salzstockes Conow lässt sich eine Gefährdung der Tagesoberfläche durch natürliche Subrosionsprozesse nicht vollständig ausschließen. Hierzu wäre ebenfalls die Einbeziehung des Geologischen Dienstes im LUNG als Fachbehörde ratsam.

Allgemeine Datenschutzinformation: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift: Bergamt Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund
Fon: 03831 / 61 21-0
Fax: 03831 / 61 21 12
Mail: poststelle@ba.mv-regierung.de

15. Bergamt Stralsund

Keine weiteren Einwände und ergänzenden Anregungen. Die Hinweise werden bei weiterführenden Planungen und bei der Bauausführung beachtet.

Hinweis

Südlich angrenzend an das Verfahrensgebiet befindet sich das Bergwerkseigentum (BWE) „Malliß 1". Dieses existiert unbefristet und kann nur auf Antrag des Bergwerkseigentümers aufgehoben werden. Es existieren zurzeit keine zugelassenen Betriebspläne.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenden Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag

Alexander Kattner

Straßenbauamt Schwerin
Pampower Straße 6 8

19061 Schwerin

13. Straßenbauamt Schwerin

Das Straßenbauamt Schwerin hat keine Stellungnahme abgegeben.

Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand

Forstamt Kaliß · Karl-Marx-Straße 20 · 19294 Kaliß

Amt Dömitz – Malliß
Für die Gemeinde Malliß
Goethestraße 21
19303 Dömitz

EINGEGANGEN
Amt Dömitz-Malliß
– 3. Aug. 2020

Forstamt Kaliß

Bearbeitet von: Frau Timm

Telefon: 03 87 58 / 368 - 0
Fax: 03 99 4 / 235 - 431
E-Mail: kaliss@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.382-ADM- 04/20
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Kaliß, den 31. Juli 2020

Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Malliß für den Ortsteil Malliß entlang der Ludwigsluster Straße gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 Bau GB- Hier:
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Bau GB sowie Mitteilung über die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) Bau GB
Stellungnahme Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag des Vorstandes der Landesforst M-V, Anstalt des öffentlichen Rechts, nehme ich zu o. g. Planvorhaben für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetz[1] (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1050) geändert worden ist und das Landeswaldgesetz M-V[2] (LWaldG M-V) als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Die o. g. Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Malliß für den Ortsteil Malliß, Stand 19. Mai 2020 ist bei mir am 09.07.2020 per E-Mail eingegangen.

Gemäß § 10 LWaldG haben die Träger öffentlicher Vorhaben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahmen von Wald vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen.

[1] Bundeswaldgesetz (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75) geändert worden ist
[2] Landeswaldgesetz M-V (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 436)

Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Bankverbindung:
Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80056

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0
Telefax: 0 39 94/ 2 35-4 00
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

13. Landesforst M- V, Forstamt Kaliß

Die Hinweise und Anregungen der Stellungnahme werden bei weiterführenden Planungen und bei der Bauausführung beachtet. Die baulichen Anlagen sind in einem Abstand von 30 m zum Wald zu errichten. Über die Zulassung von Ausnahmen entscheidet entsprechend der Waldabstandsverordnung – WAbstVO M-V die Forstbehörde. Unterschreitungen für Anlagen, die Wohnzwecken oder dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen sind nicht zulässig.

In der vorliegenden Satzung wurden mehrere Klarstellungs- und Ergänzungsflächen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB erfasst, die unmittelbar an Wald grenzen.

Klarstellungsfläche : Gemarkung Malliß, Flur 1,

Gemarkung	Flur	Flurstück	amtl. Fläche [m²]
Malliß	1	41/3	1430.00
Malliß	1	41/5	3581.00
Malliß	1	41/6	5587.00
Malliß	1	41/10	2019.00
Malliß	1	42/4	1220.00

Ergänzungsfläche: Gemarkung Malliß, Flur 3

Gemarkung	Flur	Flurstück	amtl. Fläche [m²]
Malliß	3	4	5615.00
Malliß	3	5/1	2700.00
Malliß	3	5/2	4592.00
Malliß	3	6/1	485.00
Malliß	3	6/2	2016.00

Bei der Errichtung baulicher Anlagen, einschließlich baugenehmigungsfreier Anlagen ist nach § 20 LWaldG ein Abstand zum Wald von 30 m einzuhalten.
Ausnahmen regelt die Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (WAbstVO)[3].
Gemäß § 3 Absatz 1 der WAbstVO M-V werden Ausnahmen nicht genehmigt, wenn die baulichen Anlagen Wohnzwecken oder dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen, wie Wohn- und Wochenendhäuser, Ferienhäuser sowie Gartenlauben nach dem Bundeskleingartengesetz.
Dieses gilt nicht für Vorhaben nach § 34 BauGB, soweit diese zur Schließung von Baulücken innerhalb einer bestehenden Bebauung, die den gesetzlichen Mindestabstand unterschreitet, durchgeführt werden.
Nach § 3 Absatz 2 der WAbstVO können Ausnahmen zugelassen werden bei Vorhaben nach § 34 des Baugesetzbuches, die sich an bestehende Bebauung anschließen und Vorhaben gemäß § 35 Abs. 4 des Baugesetzbuches, sofern in beiden Fällen der durch die vorhandene Bebauung geprägte Waldabstand nicht unterschritten wird.
Weiterhin ist zu beachten, dass für die zum Teil bereits vorhandene Wohnbebauung im Waldabstandsbereich der forstrechtliche Bestandsschutz nur solange gilt, wie das vorhandene Gebäude selbst seinen Bestand hat. Veränderungen, die die Identität des

[3] Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V) vom 20. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 166), die zuletzt durch Verordnung vom 01. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 219) geändert worden ist

Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Bankverbindung:
Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0
Telefax: 0 39 94/ 2 35-4 00
E-Mail: zentrale@tloa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Gebäudes berühren und dem Schutzzweck der WAbstVO zuwiderlaufen (Nutzungsartenänderungen, Erweiterungen oder ein Abriss mit Neubau) sind dauerhaft forstrechtlich untersagt. Das trifft besonders für die Grundstücke in der Klarstellungsfläche Gemarkung Malliß, Flur 1, Flurstücke 41/3 und 41/5 sowie in der Ergänzungsfläche Flurstück 5/1 und 6/1 in der Flur 3, Gemarkung Malliß (siehe auch Darstellung Waldabstandsbereich).

In der Ergänzungsfläche Gemarkung Malliß, Flur 3, Flurstück 6/2 ist eine Bebauung ausgeschlossen, da es sich um Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes handelt (siehe Abb. 1+2).

Abb.1

Abb.2

Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Bankverbindung:
Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0
Telefax: 0 39 94/ 2 35-4 00
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Das hat Auswirkungen auf das angrenzende Flurstück 5/2 der Gemarkung Malliß, Flur 3, da hier der 30 Meter Waldabstand einzuhalten ist (siehe Abb. 3). Die Gehölze und Einzelbäume auf dem genannten Flurstück unterliegen nicht dem Landeswaldgesetz. Auf den nachfolgenden Abbildungen (Abb. 3 und 4) sind für die vorgenannten Klarstellungs- und Ergänzungsflächen der Waldabstandsbereich dargestellt.

Darstellung Waldabstandsflächen

Gemarkung Malliß, Flur 1,
Flurstück 41/3, 41/5, 41/6,
41/10, 42/4

Abb. 3

Gemarkung Malliß, Flur 3
Flurstück 4, 5/1, 5/2

Abb. 4

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Jörg Schröder
Forstamtsleiter

Vorstand: Manfred Baum

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Bankverbindung:
Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0
Telefax: 0 39 94/ 2 35-4 00
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Wasser- und Bodenverband „Untere Elde“
Lindenstraße 30

19288 Ludwigslust

MAES Stellungsnahme-Blanco

13. Wasser- und Bodenverband "Untere Elde"

Der Wasser- und Bodenverband „Untere Elde“ hat keine Stellungnahme abgegeben.

BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 · 53123 Bonn

Amt Dömitz-Malliß
Goethestraße 21
19303 Dömitz

Nur per E-Mail schwenk@amtdoemitz-malliss.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum
45-60-00 / K-1-463-20	Herr Jezinek	0228 5504-4573	baudbwtoeb@bundeswehr.org	15.07.2020

Anforderung einer Stellungnahme;

BETREFF Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Malliß für den Ortsteil Malliß entlang der Ludwigsluster Straße

hier Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB

BEZUG Ihr Schreiben vom 09.07.2020 – Ihr Zeichen: 60-51100-102-03-11KASMa

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel + 49 (0) 228 5504-4573
Fax+ 49 (0) 228 55489-5763

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

13. Bundeswehr

Keine Einwände. Eine weitere Beteiligung im Verfahren ist nicht erforderlich.

BUNDESWEHR

Eine weitere Beteiligung des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist nicht weiter notwendig.

Hinweisen möchte ich darauf, daß die angrenzende B 191 Bestandteil des Militärstraßengrundnetz (MSGN) ist. Bei Arbeiten direkt an der B 191 sind die Bestimmungen für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge RABS (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau 22/1996) einzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jelinek

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

Gemeinde Malk Göhren
Der Bürgermeister

über Amt Dömitz-Malliß

Amt Dömitz-Malliß, Goethestraße 21, 19303 Dömitz

Gemeinde Malliß
über Amt Dömitz-Malliß
Goethestraße 21
19303 Dömitz

Fachbereich Bau, Liegenschaften und Friedhof

Auskunft erteilt: Herr Frank-Olaf Schwenk
Telefon: 038758-316 60
Telefax: 038758-316 55
E-Mail: schwenk@amtdoemitz-mallies.de

Datum: 26.06.2020

Ihr Zeichen und Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen(bei Antwort bitte angeben)
60-51100-102-04-17-03-001

Stellungnahme der Nachbargemeinde im Rahmen der Beteiligung nach § 2 Abs. 2 BauGB:
Hier: Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Malliß für den Ortsteil Malliß entlang der Ludwigsluster Straße gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die hier vorgelegte Bauleitplanung wurde den betroffenen amtsangehörigen Gemeinden vorgelegt mit folgendem Ergebnis:

Die Gemeinde Malk Göhren nimmt die Entwurfsunterlagen des o.g. Bebauungsplanverfahrens zur Kenntnis.

Es werden folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise gegeben:

1. Bedenken: keine
2. Anregungen: keine
3. Hinweise: keine

Mit freundlichen Grüßen

GEMEINDE MALK GÖHREN
Siegel

Holter (Bürgermeister)

Öffnungszeiten Amtsverwaltung: Dienstag: 9.00–12.00 und 13.00–17.30 sowie Donnerstag: 9.00–12.00 und 13.00–15.30 Uhr

Öffnungszeiten Kooperatives Bürgerbüro		Bankverbindungen: Amt Dömitz-Malliß		
Mo	9.00 – 12.00 und 13.00 – 15.00 Uhr	Sparkasse Mecklenburg-Schwerin	IBAN: DE58 1405 2000 1530 0000 05	BIC: NOLADE21LWL
Di	9.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr	Deutsche Kreditbank Berlin	IBAN: DE10 1203 0000 1020 7919 66	BIC: BYLADEM1001
Do	9.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr	VR PLUS Altmark-Wendland eG	IBAN: DE12 2586 3489 3400 6648 00	BIC: GENODEF1WOT
Fr	9.00 – 12.00 Uhr	Gläubiger-Identifikationsnummer des Amtes Dömitz-Malliß: DE21ZZZ00000204455		

115

20. Gemeinde Malk Göhren

Keine Bedenken, Anregungen und Hinweise.

Gemeinde Grebs-Niendorf
Der Bürgermeister

über Amt Dömitz-Malliß

Amt Dömitz-Malliß, Goethestraße 21, 19303 Dömitz

Stadt Dömitz
über Amt Dömitz-Malliß
Goethestraße 21
19303 Dömitz

Fachbereich Bau, Liegenschaften und Friedhof

Auskunft erteilt: Herr Frank-Olaf Schwenk
Telefon: 038758-316 60
Telefax: 038758-316 55
E-Mail: schwenk@amtdoemitz-malliss.de

Datum: 25.05.2020

Ihr Zeichen und Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
60-51100-102-04-19-04-001

Stellungnahme der Nachbargemeinde im Rahmen der Beteiligung nach § 2 Abs. 2 BauGB:
Hier: Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Malliß für den Ortsteil Malliß entlang der Ludwigsluster Straße gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die hier vorgelegte Bauleitplanung wurde den betroffenen amtsangehörigen Gemeinden vorgelegt mit folgendem Ergebnis:

Die Gemeinde Grebs-Niendorf nimmt die Entwurfsunterlagen des o.g. Bebauungsplanverfahrens zur Kenntnis.

Es werden folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise gegeben:

1. Bedenken: keine
2. Anregungen: keine
3. Hinweise: keine

Mit freundlichen Grüßen

Schranck (Bürgermeister)

Öffnungszeiten Amtsverwaltung: Dienstag: 9.00–12.00 und 13.00–17.30 sowie Donnerstag: 9.00–12.00 und 13.00–15.30 Uhr				
Öffnungszeiten Kooperatives Bürgerbüro	**Bankverbindungen: Amt Dömitz-Malliß**			
Mo 9.00 – 12.00 und 13.00 – 15.00 Uhr	Sparkasse Mecklenburg-Schwerin	IBAN: DE58 1405 2000 1530 0000 05	BIC: NOLADE21LWL	
Di 9.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr	Deutsche Kreditbank Berlin	IBAN: DE10 1203 0000 1020 7919 66	BIC: BYLADEM1001	
Do 9.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr	VR PLUS Altmark-Wendland eG	IBAN: DE12 2588 3489 3400 6648 00	BIC: GENODEF1WOT	
Fr 9.00 – 12.00 Uhr	**Gläubiger-Identifikationsnummer des Amtes Dömitz-Malliß: DE21ZZZ00000204458**			

115

21. Gemeinde Grebs- Niendorf

Keine Bedenken, Anregungen und Hinweise.

Gemeinde Neu Kaliß
Der Bürgermeister

über Amt Dömitz-Malliß

Amt Dömitz-Malliß, Goethestraße 21, 19303 Dömitz

Gemeinde Malliß
über Amt Dömitz-Malliß
Goethestraße 21
19303 Dömitz

Fachbereich Bau, Liegenschaften und Friedhof
Auskunft erteilt: Herr Frank-Olaf Schwenk
Telefon: 038758-316 60
Telefax: 038758-316 55
E-Mail: schwenk@amtdoemitz-malliss.de
Datum: 21.09.2020

Ihr Zeichen und Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen(bei Antwort bitte angeben)
60-51100-102-04-12-02-001

Stellungnahme der Nachbargemeinde im Rahmen der Beteiligung nach § 2 Abs. 2 BauGB: Hier; Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Malliß für den Ortsteil Malliß entlang der Ludwigsluster Straße gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die hier vorgelegte Bauleitplanung wurde den betroffenen amtsangehörigen Gemeinden vorgelegt mit folgendem Ergebnis:

Die Gemeinde Neu Kaliß nimmt die Entwurfsunterlagen des o.g. Bebauungsplanverfahrens zur Kenntnis.

Es werden folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise gegeben:

1. Bedenken: keine
2. Anregungen: keine
3. Hinweise: keine

Mit freundlichen Grüßen

- Siegel -

Thees (Bürgermeister)

Öffnungszeiten Amtsverwaltung: Dienstag: 9.00–12.00 und 13.00–17.30 sowie Donnerstag: 9.00–12.00 und 13.00–15.30 Uhr				
Öffnungszeiten Kooperatives Bürgerbüro	**Bankverbindungen: Amt Dömitz-Malliß**			
Mo 9.00 – 12.00 und 13.00 – 15.00 Uhr	Sparkasse Mecklenburg-Schwerin	IBAN: DE58 1405 2000 1530 0000 05	BIC: NOLADE21LWL	
Di 9.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr	Deutsche Kreditbank Berlin	IBAN: DE10 1203 0000 1020 7919 66	BIC: BYLADEM1001	
Do 9.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr	VR PLUS Altmark-Wendland eG	IBAN: DE12 2588 3489 3400 6848 00	BIC: GENODEF1WOT	
Fr 9.00 – 12.00 Uhr	**Gläubiger-Identifikationsnummer des Amtes Dömitz-Malliß: DE21ZZZ00000264455**			

115

23. Gemeinde Neu Kaliß

Keine Bedenken, Anregungen und Hinweise.

Gemeinde Karenz
Die Bürgermeisterin

über Amt Dömitz-Malliß

Amt Dömitz-Malliß, Goethestraße 21, 19303 Dömitz

Gemeinde Malliß
über Amt Dömitz-Malliß
Goethestraße 21
19303 Dömitz

Fachbereich Bau, Liegenschaften und Friedhof

Auskunft erteilt: Herr Frank-Olaf Schwenk
Telefon: 038758-316 60
Telefax: 038758-316 55
E-Mail: schwenk@amtdoemitz-malliss.de

Datum: 18.08.2020

Ihr Zeichen und Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
60-51100-102-04-13-03-001

Stellungnahme der Nachbargemeinde im Rahmen der Beteiligung nach § 2 Abs. 2 BauGB:
Hier: Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Gemeinde Malliß für den Ortsteil Malliß entlang der Ludwigsluster Straße gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die hier vorgelegte Bauleitplanung wurde den betroffenen amtsangehörigen Gemeinden vorgelegt mit folgendem Ergebnis:

Die Gemeinde Malk Göhren nimmt die Entwurfsunterlagen des o.g. Bebauungsplanverfahrens zur Kenntnis.

Es werden folgende Bedenken, Anregungen und Hinweise gegeben:

1. Bedenken: keine
2. Anregungen: keine
3. Hinweise: keine

Mit freundlichen Grüßen

Siegel

Eckardt-Hönig (Bürgermeisterin)

Öffnungszeiten Amtsverwaltung: Dienstag: 9.00–12.00 und 13.00–17.30 sowie Donnerstag: 9.00–12.00 und 13.00–15.30 Uhr

Öffnungszeiten Kooperatives Bürgerbüro		Bankverbindungen: Amt Dömitz-Malliß		
Mo	9.00 – 12.00 und 13.00 – 15.00 Uhr	Sparkasse Mecklenburg-Schwerin	IBAN: DE58 1405 2000 1530 0000 05	BIC: NOLADE21LWL
Di	9.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr	Deutsche Kreditbank Berlin	IBAN: DE10 1203 0000 1020 7919 66	BIC: BYLADEM1001
Do	9.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr	VR PLUS Altmark-Wendland eG	IBAN: DE12 2588 3489 3400 6848 00	BIC: GENODEF1WOT
Fr	9.00 – 12.00 Uhr	**Gläubiger-Identifikationsnummer des Amtes Dömitz-Malliß: DE21ZZZ00000204455**		

115

24. Gemeinde Karenz

Keine Bedenken, Anregungen und Hinweise.

	25. Auslegung vom 13.07.2020 bis 21.08.2020 Keine Anregungen, Bedenken und Hinweise der Öffentlichkeit.

26. Die Gemeinde Malliß beschließt:

Die Flurstücke 69/, 69/6, 69/7, 69/8 und 70/12 werden als Ergänzungsflächen aus der Satzung heraus genommen.